

Gesetz

über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz)

vom 8. Mai 2000*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Dezember 1999¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Umwandlung*

¹ Die Luzerner Kantonalbank wird mit der Handelsregister-Eintragung ohne Liquidation der bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Luzern in eine Aktiengesellschaft im Sinn von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts² mit Sitz in Luzern umgewandelt.

² Mit der Eintragung in das Handelsregister wird die Aktiengesellschaft vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

³ Die Firma «Luzerner Kantonalbank» bleibt unverändert.

§ 2 *Zweck*

¹ Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten.

§ 3 *Mindestbeteiligung und Veräusserung von Aktien*

¹ Der Kanton Luzern hält mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.

² Er kann, unter Berücksichtigung der Kapitalmarktverhältnisse, Aktien an Dritte veräussern. Der Regierungsrat bestimmt Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen.

³ Der Buchgewinn aus der Veräusserung von Aktien der Luzerner Kantonalbank ist für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden.

§ 4 *Ausübung der Aktionärsrechte*

¹ Der Regierungsrat nimmt die dem Kanton Luzern zustehenden Aktionärsrechte einschliesslich der Ausübung von Bezugsrechten ohne betragsliche Beschränkung wahr.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten.

II. Staatsgarantie

§ 5 *Umfang*

Der Kanton Luzern haftet im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der Luzerner Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

§ 6 *Abgeltung*

¹ Die Luzerner Kantonalbank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung.

² Die jährliche Abgeltung beträgt 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung.

§ 7 *Berichterstattung*

Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Luzerner Kantonalbank.

III. Organisation und Aufsicht

§ 8 *Organisation und Aufsicht*

Organisation und Aufsicht richten sich nach den Statuten und nach den Bestimmungen der eidgenössischen Bankengesetzgebung.

§ 9 *Verantwortlichkeit*

Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Luzerner Kantonalbank und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 10 *Regierungsrat*

¹ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Luzerner Kantonalbank obliegen dem Regierungsrat.

² Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat beschliesst der Regierungsrat die ersten Statuten der Luzerner Kantonalbank und wählt sowohl die Mitglieder als auch den Präsidenten oder die Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die erste Revisionsstelle nach der Umwandlung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 *Umwandlung von Dotationskapital*

¹ Das per 31. Dezember 2000 in der Bilanz ausgewiesene Dotationskapital wird umgewandelt in voll liberiertes Aktienkapital.

² Sämtliche Aktien sind gültig gezeichnet und durch den Aktivenüberschuss der Luzerner Kantonalbank vollständig liberiert.

§ 12 *Umwandlung von Partizipationskapital*

¹ Das per 31. Dezember 2000 in der Bilanz ausgewiesene Partizipationskapital wird umgewandelt in voll liberiertes Aktienkapital.

² Sämtliche Aktien sind gültig gezeichnet und durch den Aktivenüberschuss der Luzerner Kantonalbank vollständig liberiert.

§ 13 *Beibehaltung des Grundkapitals*

Weder das per 31. Dezember 2000 in der Bilanz ausgewiesene Dotationskapital noch das per 31. Dezember 2000 in der Bilanz ausgewiesene Partizipationskapital dürfen

vor der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft verändert werden.

§ 14 *Fortführung der Luzerner Kantonalbank*

Die Luzerner Kantonalbank wird als Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 2000 ohne Liquidation fortgeführt.

§ 15 *Recht auf Dividende*

Mit der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft erwerben die Aktionärinnen und Aktionäre rückwirkend auf den 1. Januar 2001 das Recht auf Dividende.

§ 16 *Anspruch auf Abgeltung der Staatsgarantie*

Mit der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft entsteht der Anspruch des Kantons Luzern auf Abgeltung der Staatsgarantie gemäss § 6 rückwirkend ab dem 1. Januar 2001. Gleichzeitig erlöscht der Anspruch auf Verzinsung des Dotationskapitals nach § 8 Absatz 1 des Kantonalbankgesetzes vom 19. Oktober 1982³.

§ 17 *Steuerpflicht als Aktiengesellschaft*

Die Steuerpflicht der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft beginnt am 1. Januar 2001 unter der Voraussetzung ihrer Handelsregister-Eintragung als Aktiengesellschaft.

§ 18 *Grosser Rat*

¹ Die ersten Statuten der Luzerner Kantonalbank und die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie der ersten Revisionsstelle bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

² Über spätere Statutenänderungen und Wahlen beschliesst die Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank.

§ 19 *Aufhebung des Kantonalbankgesetzes*

Das Gesetz über die Luzerner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 19. Oktober 1982⁴ wird auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft^{4a} aufgehoben.

§ 20 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft geändert:

a. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁵

§ 1 Absatz 1 d

¹ Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- d. die vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen, wie Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, Zweckverbände und andere Organisationen des öffentlichen Rechts.

b. Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 ⁶

§ 1 Absatz 3

³ Die Ausgleichskasse des Kantons Luzern, die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, die Gebäudeversicherung und die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 21 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Es unterliegt der Volksabstimmung ⁷.

Luzern, 8. Mai 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Ruedy Scheidegger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* K 2000 1205 und G 2000 305

¹ GR 2000 202

² SR 220

³ G 1982 325 (SRL Nr. 690)

⁴ G 1982 325 (SRL Nr. 690)

^{4a} Die Luzerner Kantonalbank wurde am 9. März 2001 als Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen (SHAB No 52 – 1937).

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 600

⁷ Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 angenommen (K 2000 2447).